



Abteilung Datenservices

21. März 2022

Richtlinie 25-02

Erläuterungen zu aussenhandelsstatistischen Erhebungsmerkmalen

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

2	Erläuterungen zu aussenhandelsstatistischen Erhebungsmerkmalen	4
2.1	Erhebungskonzept.....	4
2.1.1	Spezialhandel	4
2.1.2	Erhebungsgebiet.....	4
2.1.3	Erhebungsgegenstand	4
2.2	Abläufe	5
2.3	Erhebungsmerkmale.....	5
2.3.1	Importeur	5
2.3.2	Empfänger	5
2.3.3	Exporteur/Versender	5
2.3.4	Land.....	6
2.3.4.1	Ursprungsland	6
2.3.4.2	Versendungsland.....	7
2.3.4.3	Bestimmungsland.....	8
2.3.4.4	Ursprungs- bzw. Bestimmungsland nicht eindeutig.....	8
2.3.5	Ländercode	8
2.3.6	Verpackung/Transportmittel	8
2.3.7	Warenbezeichnung/Veranlagungstext.....	8
2.3.8	Warennummer	9
2.3.8.1	Mischsendungen	10
2.3.8.1.1	Anmeldung von zollpflichtigen Mischsendungen (Import).....	10
2.3.8.1.2	Anmeldung von zollfreien Mischsendungen (Import) oder Export- Mischsendungen.....	11
2.3.8.1.3	Zuteilung von besonderen Masseinheiten (Zusatzmengen)	11
2.3.9	Statistische Schlüssel	11
2.3.10	Rohmasse.....	11
2.3.11	Zollmenge	12
2.3.12	Eigenmasse	12
2.3.13	Besondere Masseinheit (Zusatzmenge).....	13
2.3.14	Statistischer Wert.....	14
2.3.14.1	Rechnungswährung.....	14
2.3.14.2	Wechselkurs.....	15
2.3.14.3	Durchschnittspreise	15
2.3.14.4	Sonderfälle	16
2.3.15	Verkehrszweig	18
2.3.16	Immatrikulationsland	19
2.3.17	Postleitzahl	19
2.3.18	Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)	19
2.4	Handelswaren/Nichthandelswaren gemäss Befreiungsliste	21
2.4.1	Handelswaren	21
2.4.2	Nichthandelswaren.....	21
2.4.3	Nichthandelswaren gemäss vereinfachter Befreiungsliste	21
2.4.4	Befreiungsliste	24
2.4.4.1	Ausschlüsse gemäss Anhang V/Anlage der Verordnung (EU) 2020/1197	24
2.4.4.2	Andere Ausschlüsse.....	27
2.4.5	Problemfälle Handelswaren/Nichthandelswaren	29
2.4.5.1	Ersatz- und Nachlieferungen	29
2.4.5.2	Kommissions- und Konsignationsware	29
2.4.5.3	Abfälle	29
2.4.5.4	Statistische Erfassung von Flugzeugen	30
2.4.5.5	Statistische Erfassung von Software/Computerprogrammen	30
2.4.5.6	Zollfreiläden (Tax-Free-Shop).....	32
2.4.5.7	Reiseverkehr	32
2.4.5.8	Montage- und Entwicklungskosten	32
2.4.5.9	Fallbeispiele Handelsware / Nichthandelsware nach der Befreiungsliste ..	33
2.5	Veranlagungscode (Abfertigungscode) und Handelswarencode	35
2.5.1	Veranlagungscode = VC Einfuhr	35

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

2.5.2	Veranlagungscode = VC Ausfuhr	36
2.5.3	Codierung der Nichthandelswaren (NHW)	38
2.5.4	Codierung Spezialfälle Einfuhr (Stand April 2016).....	39
2.5.5	Codierung Spezialfälle Ausfuhr (Stand April 2016).....	41
2.6	Ablieferung von Belegen durch Dienststellen.....	43

2 Erläuterungen zu aussenhandelsstatistischen Erhebungsmerkmalen

2.1 Erhebungskonzept

2.1.1 Spezialhandel

Die schweizerische Aussenhandelsstatistik wird nach dem **Spezialhandelskonzept** erstellt. Nach diesem umfasst die Einfuhr alle Handelswaren, die durch Veranlagung zu Waren des zollrechtlich freien Verkehrs geworden sind. Zur Ausfuhr zählen die aus dem Zollgebiet verbrachten inländischen Handelswaren.

Definition Handelswaren/Nichthandelswaren: siehe [Ziffer 2.4](#)

2.1.2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet der Aussenhandelsstatistik deckt sich mit dem schweizerischen Zollgebiet mit Ausnahme der Zollfreilager und der offenen Zolllager.

Das schweizerische Zollgebiet umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die Enklave Büsingen, die Zollfreilager und die offenen Zolllager. Die Zollausschlussgebiete Samnau und Sampuoir gehören nicht dazu.

2.1.3 Erhebungsgegenstand

Die **Einfuhr** umfasst

- die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren, inkl. den elektrischen Strom und die schweizerischen Rückwaren,
- bestimmte Waren des Grenzzonenverkehrs: Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich ([Ziffer 3.4.3](#)), übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr mit Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien ([Ziffer 3.4.4](#)) und Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex ([Ziffer 3.4.8](#)),
- den Kauf von Schiffen und Flugzeugen (ausserhalb des Schweizer Zollgebiets) durch Personen oder Firmen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz,
- alle Waren des Veredelungsverkehrs mit Ausnahme derjenigen zur Ausbesserung,
- alle Waren, die ab Zollfreilager oder offene Zolllager in das Zollgebiet verbracht werden

Die **Ausfuhr** umfasst

- die ausgeführten Waren, inkl. den elektrischen Strom und die ausländischen Rückwaren,
- die nationalisierten Waren, d. h. Waren ausländischen Ursprungs, die ins Zollgebiet verbracht werden und unverändert oder bearbeitet wieder aus dem Zollgebiet verbracht werden,
- bestimmte Waren des Grenzzonenverkehrs: Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich ([Ziffer 3.4.3](#)), übriger zollbegünstigter oder zollfreier Grenzverkehr mit Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien ([Ziffer 3.4.4](#)) und Warenverkehr mit den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex ([Ziffer 3.4.8](#)),
- alle Waren, die in Zollfreilager oder offene Zolllager verbracht werden,

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

- den Verkauf von Schiffen und Flugzeugen (ausserhalb des Schweizer Zollgebiets) an Personen oder Firmen mit (Wohn-)Sitz im Ausland,
- alle Waren des Veredelungsverkehrs mit Ausnahme derjenigen zur Ausbesserung.

Waren, die nicht im Spezialhandel enthalten sind:

- Nichthandelswaren gem. [Ziffer 2.4.2](#)
- Waren, die Gegenstand besonderer Verfahren bilden, zum Beispiel:
 - Waren aus bzw. nach Samnaun und Sampuoir ([Ziffer 3.4.7](#)); (Zollanmeldungen für Ausfuhren im NCTS und e-dec Export, siehe [Zollanmeldungen Export](#)),
 - Bestimmte Arten des Grenzzonenverkehrs: Marktverkehr ([Ziffer 3.4.1](#)), Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr ([Ziffer 3.4.2](#)), Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Grenzweidegang, [Ziffer 3.4.5](#)) und zollfreier Kleinmengen-Grenzverkehr ([Ziffer 3.4.6](#))
 - Kleine Mengen Handelswaren, die gelegentlich im Reiseverkehr mündlich oder mit der App «QuickZoll» angemeldet werden ([D-102-40 Ziffer 1.2*](#)),
 - Exportsendungen in kleinen Mengen (weniger als 100 kg) und von unbedeutendem Wert (weniger als CHF 1'000.-), für welche anstelle der elektronischen oder schriftlichen Ausfuhrzollanmeldung eine vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung erstellt werden kann ([R-10-10 Ziffer 1.2.3](#)),
 - e-dec easy: Vereinfachte Einfuhrzollanmeldung von Kleinsendungen im ZE-Verfahren (siehe [Internet BAZG: e-dec easy](#)).

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.2 Abläufe

Die aussenhandelsstatistisch relevanten Daten werden von den Zollapplikationen des BAZG (e-dec, NCTS etc.) und einigen anderen Quellen (z. B. Stromhändler) geliefert.

Alle Daten müssen den gleichen Qualitätsanforderungen genügen und unterliegen periodischen, risikoorientierten Stichprobenkontrollen (Plausibilitäten, Risikoanalyse). Die validierten Daten werden in einer spezifischen Datenbank (Detaildatenbank der Aussenhandelsstatistik DDB) erfasst.

2.3 Erhebungsmerkmale

2.3.1 Importeur

[Art. 6 Abs. 1 VStat](#)

2.3.2 Empfänger

[Art. 6 Abs. 1 VStat](#)

2.3.3 Exporteur/Versender

[Art. 6 Abs. 2 VStat](#)

2.3.4 Land

[Art. 10 VStat](#)

2.3.4.1 Ursprungsland

[Art. 10 Abs. 2 VStat](#)

Die publizierten Ergebnisse der Aussenhandelsstatistik basieren auf dem Ursprungsland.

Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen, hergestellt oder die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde.

Bei Präferenzveranlagungen entspricht es dem auf dem Ursprungsnachweis als Ursprungsland angegebenen Land.

Sonderfälle:

- **Waren mit Ursprung aus einer Zollunion**
Ist das Ursprungsland bekannt, ist dieses anzugeben.
Ist das effektive Ursprungsland nicht bekannt, ist das Versendungsland als Ursprungsland ([Ziffer 2.3.4.2](#)) anzugeben.
- **Waren mit verschiedenen Ursprungslandangaben, die in die gleiche Tarifnummer eingereiht werden**
Bei Sendungen mit Waren aus dem freien Verkehr eines bestimmten Versendungslandes, für welche mehrere Ursprungslandangaben vorliegen, kann das Ursprungsland je Zollanmeldung wie folgt vereinfacht angemeldet werden:
 - Eine einzige Position (Tarifzeile) je Tarifnummer
 - Ursprungsland = Land, welches prozentual (wertmässig: Statistischer Wert in CHF) je Tarifnummer am häufigsten in der Sendung vorkommt.

Die nicht ausgeschiedenen Waren dürfen je Tarifnummer CHF 5'000.- nicht überschreiten. Waren, für welche eine Zollpräferenz beantragt wird, sowie solche, die einem nichtzollrechtlichen Erlass (NZE) unterliegen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- **Waren der Kapitel 71 und 97**
Aufgrund des ausserordentlichen Charakters dieser Waren und ausschliesslich bei fehlenden klaren Angaben, kann als Ursprungsland das Versendungsland angemeldet werden für:
 - Gold, Silber und andere Edelmetalle gemäss den allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems, in Rohform oder in Form von Halbzeug des Kapitels 71 des Zolltarifs.
 - Kunstgegenstände, Sammelstücke und Antiquitäten des Kapitels 97 des Zolltarifs.
- **Rohdiamanten**
[SR 946.231.11](#)
Zur Erstellung der Ursprungsstatistik für Rohdiamanten der Zolltarifnummern 7102.1000, 7102.2100 und 7102.3100 ist bei deren Einfuhr in jedem Fall das Ursprungsland anzumelden, in dem die Rohdiamanten aus dem Boden gewonnen worden sind.
Weitere Informationen zum Rohdiamantenhandel siehe: [D-60-3.5*](#)

Deklarationshilfe

Angabe des Ursprungslandes (Normal- oder Präferenzveranlagung)	
<u>Ursprung gemäss Begleitdokument</u>	<u>Anzumeldendes Land</u>
Zollunion und Ursprungsland unbekannt	Versendungsland
Andere	Ursprungsland gem. Art.10 Abs. 2 VStat <u>oder</u> gem. Ursprungsnachweis

Beispiele siehe [Ziff. 2.3.4.2](#)

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.3.4.2 Versendungsland

[Art. 10 Abs. 3 VStat.](#)

Als Versendungsland gilt das letzte Land, aus dem eine Ware direkt in die Schweiz versandt wurde, ungeachtet dessen, ob in diesem Land Handelstransaktionen oder andere Handlungen, die den rechtlichen Status verändern, stattgefunden haben oder nicht.

Sonderfall:

- Bei präferenziellen Veranlagungen, für welche die Regel der Direktbeförderung eingehalten werden muss, ist das beim Ursprungsland angegebene Land auch als Versendungsland anzugeben.

Deklarationshilfe

Angabe des Versendungslandes	
<u>Veranlagungsart</u>	<u>Anzumeldendes Land</u>
Normalveranlagung	Letztes Land, aus welchem die Ware direkt in die Schweiz versandt wurde
Präferenzveranlagung <u>ohne</u> Direktbeförderung	Letztes Land, aus welchem die Ware direkt in die Schweiz versandt wurde
Präferenzveranlagung <u>mit</u> Direktbeförderung	Nach den Bestimmungen des gültigen Abkommens

Beispiele:

Einfuhr von Mangos aus Peru via Hafen Rotterdam; im Auftrag eines französischen Händlers:

- *Die Mangos bleiben unter Zollkontrolle und werden mit einem T1 in die Schweiz geschickt. Es ist kein Ursprungsnachweis vorhanden. Der französische Händler erstellt eine Rechnung zuhanden des Schweizer Kunden:*

Ursprungsland = Peru, Versendungsland = Niederlande

- *Die Mangos werden mit einem T1 in die Schweiz geschickt. Ein gültiger Ursprungsnachweis ist vorhanden. Die Ware bleibt unter Zollkontrolle:*

Ursprungsland = Peru, Versendungsland = Peru

- *Die Mangos werden mit einem T1 nach Deutschland geschickt. Dort werden sie veranlagt und gelagert. Danach werden die Früchte in die Schweiz geschickt. Der französische Händler erstellt eine neue Rechnung zuhanden des Schweizer Kunden:*

Ursprungsland = Peru, Versendungsland = Deutschland

2.3.4.3 Bestimmungsland

[Art. 10 Abs. 1 Bst. b\) und Abs. 4 VStat](#)

Land, in dem die Ware ihrem Verwendungszweck zugeführt oder in dem sie veredelt werden soll.

2.3.4.4 Ursprungs- bzw. Bestimmungsland nicht eindeutig

Bei Waren, für welche mehrere Ursprungs- bzw. Bestimmungsländer angemeldet werden müssen, aber die genaue Zuweisung zu diesen Ländern kaum möglich ist (z. B. Lager im Ausland oder in der Schweiz), kann wie folgt vorgegangen werden:

- Die veranlagten Mengen können nach Erfahrungswerten prozentual auf die Länder verteilt werden.
- Zollpflichtige Waren sowie solche, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterstellt sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

2.3.5 Ländercode

[Art. 10 Abs. 5 VStat](#)

In den Zollanmeldungen ist das Land nach dem Code ISO alpha-2 gemäss [Länderverzeichnis](#) für die Aussenhandelsstatistik der Schweiz im Tares, anzugeben.

2.3.6 Verpackung/Transportmittel

- **Verpackte Waren**
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke sind anzugeben.
- **Unverpackte Waren**
Stückzahl bzw. «lose» ist anzugeben.
- **In Containern beförderte Waren**
Die Container-Nummer(n) ist/sind anzugeben.

2.3.7 Warenbezeichnung/Veranlagungstext

[Art. 7 VStat](#)

Es ist eine möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname) anzugeben. Darunter wird eine Beschreibung verstanden, wie sie beispielsweise in sachlich abgefassten Prospekten enthalten ist, z. B. *Computer* (nicht elektronisches Gerät), *Holzschrauben* (nicht Eisenwaren). In den meisten Fällen genügt diese auch für die Tarifierung. Vielfach erbringt eine genaue Sachbezeichnung ausserdem eine Einsparung im Veranlagungstext, indem sich eine umfangreiche Beschreibung erübrigt.

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

Bei mehreren Waren der gleichen Tarifnummer wird indessen auch der Oberbegriff der entsprechenden Tarifnummer akzeptiert.

Die Zollanmeldung erfolgt in einer Amtssprache des Bundes (deutsch, französisch oder italienisch) oder in Englisch (siehe auch [Zirkular D-10 - Korrekte und aussagekräftige Warenbezeichnung in der Zollanmeldung](#)).

In folgenden Fällen sind im Veranlagungstext zusätzliche Informationen anzugeben:

- **Abfälle** ([Ziffer 2.4.5.3](#))
Der Bestimmungszweck ist anzugeben.

Beispiele:
Zur energetischen Verwertung, zur stofflichen Verwertung, zur Deponierung etc.
- **Chemische Erzeugnisse (Arzneimittel, Klebstoffe, Insektizide, etc.)**
Markenname oder Phantasiebezeichnung sowie Typ.
- **Einfuhr von Hubstaplern, Motorfahrzeugen und Wohnanhängern**
Die [Marken und Markenschlüssel](#) (Verzeichnis im Tares, Bemerkungen) sind anzugeben; in e-dec Import nur die Marken.
- **Flaschenpfand** ([Ziffer 2.3.14.4](#))
Das Flaschenpfand ist separat anzumelden.
- **LKW Chassis/Aufbauten** ([Ziffer 3.7.1](#))
Besondere Hinweise, wenn eine separate Zollanmeldung erstellt wird.
- **Mischsendungen** ([Ziffer 2.3.8.1](#))
Vermerk «ohne weitere Ausscheidung» oder «OWA».
- **Nichthandelswaren**
Die Art der Nichthandelsware gemäss Befreiungsliste ([Ziffer 2.4.3](#)) ist anzugeben.
- **Rückwaren**
Rückwaren sind in den Zollanmeldungen als solche zu bezeichnen.
- **Sonder-/Spezialverkehre (z.B. Veredelungs- oder Grenzzonenverkehr)**
(Erforderliche Angaben gemäss [Ziffer 3ff](#))
- **Teilsendungen** ([Ziffer 2.3.13](#))
Die Teilsendungen sind als solche anzugeben und zu nummerieren (z. B. Teilsendung «2/6» oder «2 von 6»).
- **Zusammengesetzte Lebensmittel**
Markenname oder Phantasiebezeichnung sowie Typ.
- **Weitere Erfordernisse an die Warenbezeichnung/den Veranlagungstext** siehe [R-10-00 Ziffer 1.4.5](#)

2.3.8 Warennummer

[Art. 7 VStat](#)

Die Tarifnummer gemäss [Tares](#) (Schweizerischer Zolltarif) gilt als Warennummer für die Aussenhandelsstatistik.

2.3.8.1 Mischsendungen

Sendungen¹⁾ mit Waren verschiedener Tarifnummern können ohne weitere Ausscheidung - d. h. nach nur einer Tarifnummer - angemeldet werden, wenn die nicht ausgeschiedenen Waren das gleiche Ursprungsland (Import) bzw. Bestimmungsland (Export) wie die ausgeschiedenen Waren aufweisen und folgende Limiten nicht überschreiten:

- Statistischer Wert und Eigenmasse je ausgeschiedene Tarifnummer:
→ CHF 1'000.- und 1'000 kg bzw. 1'000 Einheiten oder 10 Stück bei Kap. 91
- Gesamtwert und gesamte Eigenmasse der nicht ausgeschiedenen Waren je Sendung:
→ insgesamt CHF 5'000.- und 5'000 kg

Die anmeldepflichtige Person bringt im Veranlagungstext den Vermerk «ohne weitere Ausscheidung» oder «OWA» an. Ausgenommen von dieser Vereinfachung sind Waren:

- die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (Import/Export)
- mit Ursprung ausserhalb der EU, die gem. [Ziffer 2.3.4.1](#) zusammen mit Waren mit Ursprung EU angemeldet werden (Import)

Eventuelle Zusatzmengen (z. B. Stück) sind nach [Ziffer 2.3.8.1.3](#) hiernach zuzuteilen.

1) Im Sinne der Aussenhandelsstatistik gilt als Sendung = eine Zollanmeldung

2.3.8.1.1 Anmeldung von zollpflichtigen Mischsendungen (Import)

Waren können, sofern vorstehende Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Ausscheidung gemeinsam mit Waren einer anderen Tarifnummer, deren Zollansatz im Vergleich zu den nicht ausgeschiedenen Waren **gleich oder höher** sein muss, angemeldet werden.

Beispiel:

Eine Sendung bestehend aus:

	Tarifnummer	Eigenmasse	Wert	Normalansatz	Zusatzmenge
Gummistiefel	6401.9200	122 kg	1'020.-	56.-	50 (Paare)
Rasierapparate	8510.1000	32 kg	6'080.-	91.-	100 (Stück)
Musik-CDs	8523.4900	14 kg	980.-	27.-	250 (Stück)

wird wie folgt angemeldet:

	Tarifnummer	Eigenmasse	Wert	Normalansatz	Zusatzmenge
Gummistiefel, ohne Ausscheidung	6401.9200	136 kg	2'000.-	56.-	50 (Paare)
Rasierapparate	8510.1000	32 kg	6'080.-	91.-	100 (Stück)

Die Stückzahl der CD's wird nicht übernommen (nicht artgleiche Waren).

2.3.8.1.2 Anmeldung von zollfreien Mischsendungen (Import) oder Export-Mischsendungen

Die nicht ausgeschiedenen Waren werden zusammen mit der Tarifposition mit dem höchsten Wert angemeldet.

2.3.8.1.3 Zuteilung von besonderen Masseinheiten (Zusatzmengen)

- Zuteilungen von besonderen Masseinheiten sind jeweils nur innerhalb artgleicher Gruppen von Tarifnummern vorzunehmen. Die Artgleichheit beschränkt sich in der Regel auf die Tarifnummern einer gleichen 4-stelligen Nummer.
- Bei Zuteilungen von nicht artgleichen Tarifgruppen wird keine besondere Masseinheit übernommen.

Beispiel 1:

Zuteilung von besonderen Masseinheiten. Schuhe innerhalb der Tarifnummern 6402.1200 bis 6402.9100: Übernahme der Paarzahl.

Beispiel 2:

Zu Fräsmaschinen der Tarifnummer 8459.6130 sollen Wecker der Tarifnummer 9105.1100 zugeteilt werden. Stückzahl der Wecker nicht übernehmen.

Ausnahmen:

- Artgleichheit auf mehrere 4-stellige Tarifnummern
In den Kapiteln 61 und 62 kann sich die Artgleichheit auf mehrere 4-stellige Tarifnummern erstrecken: z. B. Mäntel des Kapitels 61 und Mäntel des Kapitels 62 oder Hemden (6105) und Blusen (6106).
- Artgleichheit auf die 6-stellige Tarifnummer
In den Kapiteln 84 und 85 muss für einige Tarifnummern die Artgleichheit auf die 6-stellige Tarifnummer eingeschränkt werden: z. B. Maschinen der Nummer 8479.10 oder der Nummer 8479.60.

2.3.9 Statistische Schlüssel

[Art. 16 Abs. 4 VStat](#)

Die statistischen Schlüssel sind zusätzliche Aufteilungen der Tarifnummer. Mit deren Hilfe wird die Aussagekraft von Tarifnummern mit breitem Geltungsbereich gesteigert.

2.3.10 Rohmasse

[Art. 8 Abs. 1 VStat](#)

Die Rohmasse entspricht dem Bruttogewicht. Sie setzt sich zusammen aus dem Eigengewicht der Ware und dem Gewicht aller Umschliessungen, des Füllmaterials und der Warenaufhänger.

Nicht zur Rohmasse gehören eigentliche Beförderungsmittel wie Transportbehälter, wieder verwendbare Transporthilfsmittel (EUR-Paletten), Verankerungskonstruktionen etc. Im Sinne einer Vereinfachung akzeptiert das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit bei der Ausfuhr auf Zolldokumenten Gewichtsangaben, wo diese Hilfsmittel einberechnet sind, wie auch solche, wo sie es nicht sind. Wichtig ist aber hier die Nachvollziehbarkeit des Sendungsgewichtes.

2.3.11 Zollmenge

Die Zollmenge ist die massgebende Menge für die Berechnung des Zollbetrages. Je nach Tarifnummer und Präferenz (gemäss Tares) sind folgende Mengen möglich:

Ansatz je Anzahl Zusatzmenge (z. B. Stück):	Zollmenge = Zusatzmenge
Ansatz je 100 kg Bruttogewicht:	Zollmenge = Rohmasse oder Nettogewicht + Tarazuschlag (Taraverordnung Art. 5)
Ansatz je 100 kg Eigenmasse:	Zollmenge = Eigenmasse

Bei Ansätzen je 100 kg ist die Zollmenge gemäss [Art. 2 Abs. 3 ZTG](#) auf die nächsten 100 g aufgerundet, anzumelden.

2.3.12 Eigenmasse

[Art. 8 Abs. 1 VStat](#)

Die Eigenmasse entspricht dem reinen Warengewicht, ohne Umschliessungen, ohne Füllmaterial und ohne Warenträger. Konservendosen, Flaschen, Tuben, Spulen, Warenhalter etc. gehören nicht dazu. Bei verpackten Waren ist die auf den Verpackungen ausgewiesene Einfüllmenge anzugeben. Die Eigenmasse ist nicht mit dem Nettogewicht gemäss Art. 1 Abs. 2 [Taraverordnung](#) zu verwechseln.

Nahrungsmittel in allen möglichen Behältnissen

Flüssigkeiten, die ausschliesslich zur Konservierung der Ware dienen (z. B. Salzlake, Essigaufguss) gehören nicht zur Eigenmasse. Es ist egal, ob diese Flüssigkeit mit der verpackten Ware genossen wird oder nicht. Wenn hingegen die Flüssigkeit noch andere Zutaten als diejenigen, die zur Konservierung erforderlich sind (z. B. Fruchtsaft, Saucen) enthält und eindeutig zum Gericht gehört, ist diese Bestandteil der Eigenmasse.

Nettoveranlagung

Bei der Nettoveranlagung, die auf dem Nettogewicht basiert, ist die Eigenmasse anzumelden.

Angabe der Eigenmasse

Generell ist die Eigenmasse in kg mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben (z. B. 5 g = 0,005 kg, 50 g = 0,050 kg, 1100 g = 1,100 kg).

Verzeichnis der Durchschnittsgewichte von Tieren zur Errechnung der Eigen- / Rohmassen

Tierart	Tarifnummer	Durchschnittsgewichte in kg
1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel		
Pferde	0101.2110 / 2190	530
	0101.2911 / 2997	
Fohlen	0101.2110 / 2190	260
	0101.2911 / 2997	
Esel	0101.3011 / 3096	135
Maultiere und Maulesel	0101.9010 / 9099	360

Tierart	Tarifnummer	Durchschnittsgewichte in kg
2. Tiere der Rindviehgattung		
Jungtiere	0102.2110 / 9098	250
Rinder	0102.2110 / 2999	430
Stiere	0102.2110 / 2999	550
Kühe	0102.2110 / 2999	560
Ochsen	0102.2110 / 2999	610
Büffel	0102.3110 / 3999	525
3. Andere Nutz- und Haustiere		
Tiere der Schweinegattung	0103.1010 / 9290	110
Tiere der Schafgattung	0104.1010 / 1090	40
Tiere der Ziegengattung	0104.2010 / 2090	40
Hunde	0106.1900	10
Katzen	0106.1900	4
Kaninchen	0106.1900	3
Bienenstöcke	0106.9000	5
4. Andere Tiere		
Menagerie- und Parktiere		
Elefanten	0106.1900	3000
Nashörner, Flusspferde	0106.1900	2000
Dromedare, Giraffen, Kamele	0106.1900	500
Antilopen, Zebra	0106.1900	250
Löwen, Tiger	0106.1900	220
Bären	0106.1900	150
Krokodile	0106.2000	150
Panther, Geparde, Pumas	0106.1900	70
Gorillas	0106.1100	60
Kängurus	0106.1900	50
Affen	0106.1100, 0106.1900	15
Pelztiere		
Füchse, Luchse, Nutrias		10
Waschbären		6
Haarwild		
Hirsche	0106.1900	60
Wildschweine		40
Gämsen		30
Rehe		18
Murmeltiere		7
Hasen		3
Eich- und Streifhörnchen		0.100

2.3.13 Besondere Masseinheit (Zusatzmenge)

[Art. 5 Abs. 2](#) und [Art. 8 Abs. 1 VStat](#)

Bei gewissen Waren sind anstatt der Eigenmasse oder zusätzlich zu dieser die besonderen Masseinheiten (wie z. B. Stück, Liter, Meter oder Paar) anzumelden (siehe Tares, Anzeige Details).

Wo Stückzahlen verlangt werden, haben sich diese auf vollständige Artikel zu beziehen. Für Teile sind, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen (z. B. Uhren), keine Zusatzangaben erforderlich. Für Mischsendungen gilt [Ziffer 2.3.8.1](#). Zerlegt transportierte Waren gelten nicht als Teile und sind als ganze Einheiten anzumelden.

Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass die besondere Masseinheit nur einmal angemeldet wird, und zwar möglichst bei der Hauptlieferung. Bei den übrigen Teilsendungen ist aus EDV-technischen Gründen die Zahl «0» als besondere Masseinheit in die entsprechende Rubrik einzusetzen. Die Teilsendungen sind als solche in der Rubrik Warenbezeichnung (Veranlagungstext) anzugeben und zu nummerieren (z. B. Teilsendung «2/6» oder «2 von 6»).

2.3.14 Statistischer Wert

[Art. 9 VStat](#)

Der statistische Wert ist in ganzen Franken anzugeben (Rundungsregel der Rappen: immer abrunden). Er umfasst den Preis oder Wert der Waren ab Versendungsort zuzüglich der Transport-, Versicherungs- und sonstigen Kosten, abzüglich Rabatte und Skonti, bis zur Schweizergrenze (ohne Einfuhrabgaben). [Incoterms*](#) (D-69-23 Ziffer 2).

Der statistische Wert ist vom MWST-Wert, der als Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Mehrwertsteuer dient, zu unterscheiden. Der MWST-Wert setzt sich zusammen aus dem Preis oder Wert der Gegenstände sowie den Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungsort im Inland, zuzüglich der Einfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer (MWST).

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.3.14.1 Rechnungswährung

Bei der Ein- und bei der Ausfuhr ist die Rechnungswährung anzugeben. Gültig sind folgende Codes:

1. Schweizer Franken (CHF)
2. Euro (EUR)
3. Andere Währungen der Europäischen Union (Bsp. BGN, DKK)
4. US-Dollar (USD)
5. Andere Währungen (Bsp. GBP, JPY, CNY, CAD)

Bezieht sich die Zollanmeldung auf mehrere Rechnungen, die in unterschiedlichen Währungen ausgestellt sind, ist der Code derjenigen Währung anzugeben, die den grössten Anteil am Warenwert ausmacht.

Beispiel:

	<i>Währung und Code</i>	<i>Wert in CHF</i>
<i>Rechnung 1:</i>	<i>CHF → 1</i>	<i>1'000.-</i>
<i>Rechnung 2:</i>	<i>GBP → 5</i>	<i>500.-</i>
<i>Rechnung 3:</i>	<i>CAD → 5</i>	<i>600.-</i>
<i>Zollanmeldung:</i>	<i>Andere Währungen (5)</i>	<i>2'100.-</i>

Bemerkung: Der Wert der Sendung ist unabhängig von der deklarierten Rechnungswährung stets in Schweizer Franken anzugeben.

2.3.14.2 Wechselkurs

[Wechselkurs](#) (R-69-03 Ziffer 3)

Bei Wertangaben in ausländischen Währungen ist zur Umrechnung in Schweizerfranken der am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierte Devisenverkaufskurs massgebend. Die einzelnen Kurse werden auf dem Internet unter dem Link Zollinformation Firmen [Devisenkurse \(Verkauf\)](#) elektronisch bereitgestellt.

Beim Export können für die Umrechnung auch folgende Wechselkurse verwendet werden:

- Die von der Eidg. Steuerverwaltung ESTV ([MWSTV; SR 641.201](#)) veröffentlichten [Monatsmittelkurse](#).
- Ein interner Konzernumrechnungskurs für Firmen, die Teil eines Konzerns sind, unter folgenden Bedingungen:
 - die Firma ist bei der Sektion Statistische Informationen registriert ([Anmeldungsformular](#))
 - der verwendete Umrechnungskurs sowie die notwendigen Berechnungsunterlagen werden den Zollbehörden auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Ein [Verzeichnis der registrierten Firmen](#)* steht BAZG-intern zur Verfügung.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.3.14.3 Durchschnittspreise

Die Durchschnittspreise sind Referenzwerte, welche verwendet werden, wenn keine glaubwürdigen statistischen Wertangaben vorliegen. Siehe dazu folgende Weisungen im [D-69-22](#)*:

- [Personenfahrzeuge](#) Ziffer 2*;
- [Flugzeuge und deren Unterhalt](#) Ziffer 3*;
- [Hunde](#) Ziffer 4*;
- [Jagdtrophäen](#) Ziffer 5*;
- [Mineralölprodukte](#) Ziffer 6*;
- [Pferde](#) Ziffer 7*;
- [Schiffe](#) Ziffer 8*;
- [Werbedrucksachen](#) Ziffer 9*;
- [Wild, Lachs und Heilbutte](#) Ziffer 10*.

Andere:

gestützt auf die [Mittelwerte-Import](#) / [Mittelwerte-Export](#) der aktuellen publizierten Daten des Aussenhandels der Schweiz (Swiss-Impex).

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.3.14.4 Sonderfälle

- **Einfuhrveranlagungen ab Transitverfahren**
Der bei der Anmeldung zum Transitverfahren angemeldete statistische Wert in CHF ist zu übernehmen.
- **Einfuhrveranlagungen ab Zollfreilager**
Es ist der bei der Auslagerung massgebende Wert anzumelden (Warenwert einschliesslich der Lagerkosten).
- **Statistischer Wert bei Getränken**
Bei Getränken ist darauf zu achten, dass der Wert von Flaschen, Dosen und ähnlichen Umschliessungen zum statistischen Wert gehört.
Bei den Flaschen spielt es keine Rolle, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegflaschen handelt. Hingegen ist der Wert von Fässern, Harassen und Kisten nicht Bestandteil des statistischen Wertes.

Das Flaschenpfand ist separat in der Rubrik Warenbezeichnung anzumelden.

- **Leasing (Spezialfall [Flugzeugleasing](#) (R-69-02 Ziffer 11))**
Die nachfolgende Regelung betrifft ausschliesslich das grenzüberschreitende Leasing. Es ist zu unterscheiden zwischen Finanzleasing und Gebrauchsmiete.

Finanzleasing:	In der Regel Eigentumsübertragung (Miete/Kauf). Der statistische Wert der Ware gehört mit den Daten der anderen statistischen Erhebungsmerkmale in die Aussenhandelsstatistik. Die Leasingkosten (Zinsen, Gebühren) gehören nicht zum statistischen Wert, da diese in der Zahlungsbilanz separat erfasst werden.
Gebrauchsmiete:	Nutzungs- oder Gebrauchsüberlassung einer Ware für eine bestimmte Dauer gegen Entrichtung einer Mietgebühr ohne spätere Eigentumsübertragung. Waren in Gebrauchsmiete werden aussenhandelsstatistisch nicht erfasst, wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert (Befreiungsliste Ziffer c). Ausnahme: Für Flugzeuge und Schiffe gilt dies unbefristet. Waren in Gebrauchsmiete mit einer vorübergehenden Verwendung von weniger als 24 Monaten (Flugzeuge und Schiffe unbefristet) sind in der Zahlungsbilanz unter «Übrige Dienstleistungen» berücksichtigt.

- **Pro-forma-Rechnungen**
Begriffsbestimmung für alle Rechnungen, denen kein endgültiger Charakter zukommt oder die nicht die Grundlage einer zu begleichenden Forderung darstellen (z. B. Rechnung nur für Zollzwecke).

Pro-forma-Rechnungen kommen vor:

- im Veredelungsverkehr
- Konsignations- oder Kommissionsware
- definitive Rechnung liegt nicht vor
- Rechnungsstellung ist nicht üblich (Geschenksendungen)
- Lieferungen zwischen Mutter-/Tochtergesellschaften.

Die Berechnung und Prüfung des statistischen Wertes von Waren mit Pro-forma-Rechnungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen unter dieser Ziffer. Die Pro-forma-Rechnungen enthalten oft wertvolle Hinweise über die Art des Warengeschäftes (Rückwaren, Waren zur / nach der Ausbesserung, Ersatzlieferungen etc.). Die Behandlung in Bezug auf Handelswaren/Nichthandelswaren ist der [Ziffer 2.4](#) zu entnehmen.

- **Software**
Der statistische Wert setzt sich zusammen aus dem Warenwert des Programms, dem Wert des Datenträgers und allfälligen Lizenzgebühren ([Ziffer 2.4.5.5](#)).
- **Sendungen von Kurierfirmen**
Bei der Einfuhr von Kuriersendungen ist der für die Mehrwertsteuer massgebende Wert als statistischer Wert anzumelden.
- **Veredelungsverkehr, Waren zur / nach der Ausbesserung, Rückwaren**
Siehe [Ziffer 2.5.4](#) (Einfuhr) oder [2.5.5](#) (Ausfuhr)
- **Spezialwerkzeuge**
Eigens für die Ausführung eines Fabrikationsauftrages zugekaufte oder angefertigte Spezialwerkzeuge gelten als Teil der Lieferung der damit hergestellten Gegenstände. Unerheblich ist dabei, ob die Werkzeuge nach Ausführung des Fabrikationsauftrages dem Leistungsempfänger ausgehändigt werden oder nicht ([Art. 31 MWSTV](#)). Werden die mit dem Spezialwerkzeug hergestellten Gegenstände exportiert, hat dies zur Folge, dass die Steuerbefreiung (gem. [Art. 23 Abs. 2 Ziffer 1 MWSTG](#)) auch für das Spezialwerkzeug gilt, selbst wenn dieses in der Schweiz verbleibt (siehe auch [MWST-Info 04](#) Ziffer 4.2.4). Die Kosten der Spezialwerkzeuge sind ebenfalls Bestandteil des statistischen Wertes der hergestellten ausgeführten Gegenstände und sind somit im Gesamtwert der Ausfuhrzollanmeldung zu berücksichtigen. Das gilt unabhängig davon, ob der Produzent sie in den Preis einkalkuliert, als gesonderten Posten in der Rechnung ausweist oder die Spezialwerkzeuge separat in Rechnung stellt.

Sind die Kosten des Spezialwerkzeugs nicht in den Artikelpreis eingerechnet (Fakturierung als gesonderter Posten oder mit separater Rechnung), ist in der Ausfuhrzollanmeldung (z. B. in der Warenbezeichnung) zusätzlich auszuweisen, welche Kosten auf das Spezialwerkzeug entfallen.

Erfolgt die Ausfuhr der hergestellten Gegenstände in mehreren Sendungen und fakturiert der Produzent die Spezialwerkzeuge gesondert (als separaten Betrag oder mit separater Rechnung), bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die Kosten des Spezialwerkzeugs werden auf die statistischen Werte der einzelnen Ausfuhrzollanmeldungen der mit diesem Werkzeug hergestellten Gegenstände aufgeteilt.

- Die Kosten des Spezialwerkzeugs werden bei der ersten Ausfuhrzollanmeldung, welche der Rechnungsstellung für dieses Werkzeug folgt, zum Wert der hergestellten Gegenstände hinzugezählt.

Wird das Spezialwerkzeug nach Beendigung des Fabrikationsauftrages ausgeführt, entspricht der statistische Wert dem Marktwert (Zeitwert) des gebrauchten Werkzeugs franko Schweizergrenze. Die Ausfuhr des Spezialwerkzeugs ist immer als Nichthandelsware anzumelden.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.3.15 Verkehrszweig

Als Verkehrszweig gilt das Beförderungsmittel, welches beim physischen Grenzübergang verwendet wurde.

Folgende Beförderungsmittel können verwendet werden:

20	Bahnverkehr
30	Strassenverkehr
40	Luftverkehr
70	Pipelines
80	Schiffsverkehr
90	Eigenantrieb

Spezialfälle:

- **Huckepackverkehr**
Es ist der Verkehrszweigcode für Bahnverkehr anzugeben, sofern der Grenzübertritt per Bahn erfolgt.
- **Manifestierte Luftfracht**
Bei der manifestierten Luftfracht ist jenes Beförderungsmittel anzugeben, welches beim Grenzübergang verwendet wird. Ist das Beförderungsmittel im Zeitpunkt der Zollveranlagung nicht bekannt, ist der Verkehrszweig "Luftverkehr" anzumelden.
- **Pipelines**
Als Pipelines sind alle fest installierten Rohrleitungen zu verstehen, unabhängig davon, ob darin Gas, Erdöl, Wasser, verflüssigte Gase etc. transportiert werden. Ortsfeste Anlagen, wie Förderbänder für Sand und Kies etc. sowie elektrische Leitungen sind den Pipelines gleichgestellt.
- **Überfuhr**
Die reine Überfuhr innerhalb des Zollareals zur Erreichung des für den Grenzübertritt beabsichtigten Verkehrsmittels wird nicht berücksichtigt.

- **Eigenantrieb**

Der Verkehrszweig „Eigenantrieb“ ist anzumelden für:
Fahrzeuge aller Art (Strassen-, Luft-, Bahn- und Wasserfahrzeuge), die zur Veranlagung mittels fahrzeugeigenem Antrieb über die Zollgrenze geführt werden.

Beispiele:

- *Neuer Personenwagen aus Deutschland durch den Käufer über die Grenze gefahren und veranlagt*
- *Schweizer Lastwagen zur Ausfuhrveranlagung nach Italien, zwecks Aufbau einer Betonmischanlage, angemeldet. Das Fahrzeug wird durch einen Angestellten des Besitzers über die Grenze geführt.*
- *Durch Schweizer Fluggesellschaft gekauftes Flugzeug aus USA über die Grenze geflogen und in Zürich-Flughafen zur Einfuhr veranlagt.*

2.3.16 Immatrikulationsland

Je nach Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels ist in den vorgesehenen Rubriken im Strassenverkehr das entsprechende Land nach ISO alpha-2 einzusetzen.

Wenn Zugfahrzeug und Anhänger Kontrollschilder unterschiedlicher Staaten aufweisen, ist das Land der Kontrollschilder des Zugfahrzeuges anzumelden.

Für Fahrzeuge mit Kontrollschildern des Fürstentum Liechtensteins ist der Code ISO alpha-2 der Schweiz einsetzen.

2.3.17 Postleitzahl

Die Postleitzahl ist bei der **Einfuhr** aufgrund der Adresse des Empfängers und bei der **Ausfuhr** aufgrund der Adresse des Exporteurs (Versenders) zu vermerken. Bei kollektiven Zollanmeldungen an mehrere Empfänger ist die Postleitzahl des mengenmässig bedeutendsten Empfängers anzugeben. Für Güter, insbesondere Massengüter, die nicht an die Adresse des Empfängers, sondern an einen anderen Ort, z. B. zur Lagerung, gesandt werden, ist die Postleitzahl dieses Ortes anzugeben.

Beispiel:

Eine Sendung mit 2'000 kg Chemikalien wird zur definitiven Einfuhrveranlagung angemeldet. Importeur ist die Firma Chimie en Gros SA in 1204 Genf. Die Ware ist aber für die Tochterfirma Grosschemie AG in 3186 Düringen bestimmt.

Als Empfänger ist die Tochterfirma in Düringen anzugeben.

Bei der **Ausfuhr** ist die Postleitzahl des effektiven Versandortes und nicht die des Geschäftssitzes massgebend. Wenn ein Unternehmen aus administrativen Gründen wünscht, dass sein Sitz auf der Ausfuhrzollanmeldung steht, sind die Postleitzahl und der tatsächliche Versandort als c/o auf der untersten Adresslinie anzugeben.

2.3.18 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Art. 6 VStat

Die Unternehmens-Identifikationsnummer ([UID](#)) ist in der Zollanmeldung in den Rubriken «Importeur» und «Empfänger» (e-dec Import) sowie in der Rubrik «Versender» (e-dec Export und NCTS Export) anzugeben (siehe [Informationsbulletin UID](#)).

Wichtig: In der Rubrik «Versender» ist die UID des Exporteurs anzumelden. Grund: In der Ausfuhr ist lediglich ein Feld für die Adresse des Exporteurs / Versenders vorhanden.

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

Die UID ist im UID-Register (www.uid.admin.ch) auffindbar.

Ausnahmen:

Ist der Empfangs- / Versandort gemäss [Ziffer 2.3.17](#) nicht identisch mit der Adresse des Empfängers / Exporteurs, ist die Adresse und die UID des Empfängers / des Exporteurs wie folgt anzugeben:

Einfuhr

Der definitive Empfänger ist zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht bekannt (z.B. Warenlieferung in ein Lager):

- Empfänger: Adresse des Importeurs, Adresse und PLZ des ersten Empfangsortes als c/o auf den untersten Adresslinien
- UID des Importeurs

Beispiel:

*Versandhaus AG
8500 Frauenfeld
c/o Lager Ostschweiz
9000 St. Gallen*

UID von Versandhaus AG, 8500 Frauenfeld

Der Empfänger ist zum Zeitpunkt der Zollanmeldung bekannt und der erste Empfangsort ist ein Lager, eine Baustelle etc:

- Empfänger: Adresse des Empfängers, Adresse und PLZ des ersten Empfangsortes als c/o auf den untersten Adresslinien
- UID: UID des Empfängers wenn vorhanden, sonst UID des Importeurs

Beispiel:

*Beuret Constructions
2800 Delémont
c/o Dépôt Central
2560 Nidau*

UID von Beuret Constructions, 2800 Delémont

Diverse Empfänger (kollektive Zollanmeldung):

- Empfänger: Adresse des mengenmässig (Bruttogewicht) bedeutendsten Empfängers
- UID des mengenmässig bedeutendsten Empfängers

Beispiel:

*Diversi destinatori
Totosport SA
6900 Lugano*

UID von Totosport SA, 6900 Lugano

Ausfuhr

Ausfuhr der Ware ab einem Lager:

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

- Versender: Adresse des Exporteurs, die Lageradresse und PLZ des effektiven Versandortes als c/o auf den untersten Adresslinien
- UID des Exporteurs

Beispiel:

Robert-Pharma SA
Route de Genève 3, 1260 Nyon
c/o Lager Muttenz
4132 Muttenz

UID von Robert-Pharma SA, 1260 Nyon

2.4 Handelswaren/Nichthandelswaren gemäss Befreiungsliste

2.4.1 Handelswaren

Alle Waren, die zur Ein- oder Ausfuhr veranlagt werden und für welche die Befreiungsliste nicht ausdrücklich einen Ausschluss vorsieht, sind Handelswaren und werden in die Aussenhandelsstatistik aufgenommen.

2.4.2 Nichthandelswaren

Als Nichthandelswaren gelten Waren, welche in der Befreiungsliste abschliessend aufgeführt sind. Diese sind von der Aussenhandelsstatistik ausgeschlossen.

Diese Nichthandelswaren sind als solche zu kennzeichnen. Der Grund ist stichwortartig (Schlüsselwort gemäss [Ziffer 2.4.3](#)) im Veranlagungstext anzugeben.

2.4.3 Nichthandelswaren gemäss vereinfachter Befreiungsliste

Die offizielle Befreiungsliste ist unter [Ziffer 2.4.4](#) aufgeführt. Die nachstehende, vereinfachte Liste soll den anmeldepflichtigen Personen und dem Zollpersonal als Arbeitsmittel dienen. Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge (Stichwort unterstrichen) die Waren/Warenkategorien, die als Nichthandelswaren gelten. Bei den wichtigsten davon ist der Hauptbegriff **fett** gedruckt. Auf die Befreiungsliste [Ziffer 2.4.4](#) wird am Ende jedes Absatzes *kursiv* hingewiesen.

- Unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwertbare Waren (nicht verwertbare **Abfälle**), bestimmt zur Entsorgung durch Vernichtung, Endlagerung oder durch eine andere Behandlung, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind (sie dienen nicht als so genannte Sekundär-Rohstoffe zur Primär-Rohstoff-Rückgewinnung, zur Herstellung neuer Waren oder zur energetischen Verwertung) siehe auch [Ziffer 2.4.5.3](#), *Befreiungsliste Bst. x*).
- Waren für den amtlichen Gebrauch von und an ständige Missionen von internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz (D-18, Ziffer 1.7.4)* oder mit Sitz im Ausland (D-18, Ziffer 1.7.5)*; *d*)
- Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr; *y*)
- **Anschlussveredelungswaren**, für die nach [R-10-70, Ziffer 9.1](#) eine neue Zollanmeldung einzureichen ist (ein Hinweis auf die offizielle Befreiungsliste [Ziffer 2.4.4](#) entfällt hier, weil es sich um eine nationale Besonderheit handelt); *k*)
- Waren zur / nach der **Ausbesserung**, Reparatur, inkl. Reparaturkosten und Neumaterial (siehe auch [Ziffer 3.2.2](#)); *h*)

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

- Waren für Auslandeinsätze der Schweizer Armee; *d*)
- Ausrüstungsgegenstände für Schweizer Botschaften im Ausland, die im Auftrag des EDA durch den diplomatischen Kurierdienst ausgeführt werden; *d*)
- Banderolen für Steuerzwecke, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *b*)
- **Berufsausrüstung**, wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert; *c*)
- Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr; *v*)
- Vorräte für Bordbuffetdienste; *w*)
- **Briefmarken** der Tarifnummer 9704, zur oder nach vorübergehender Verwendung oder zu Tauschzwecken, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *s*)
- **Diplomatengut**; *d*)
- Ehrenpreise, Auszeichnungen, Orden, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *o*)
- Erbschaftsgut, sofern es nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist; *m*)
- Reisegeräte, -verzehr und -gut einschliesslich Sportgeräte, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, voraus- oder nachgesandt (**persönliche Effekte**), sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *l*)
- Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes in der Schweiz; *d*)
- Waren in **Gebrauchsmiete** (Operate-Leasing), wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert (Die Dauer der vorübergehenden Verwendung ist für Flugzeuge und Schiffe nicht relevant: siehe Ziffer [2.3.14.4](#)); *c*)
- **Gemietete Waren**, wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert; *c*)
- **Geschäftspapiere**; *r*)
- Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder; *q*)
- **Geschenksendungen**, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *q*)
- Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *n*)
- Heiratsgut, sofern es nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist; *m*)
- **Humanitäre Hilfsgüter**, sofern es sich um Liebesgaben oder Gratislieferungen von Hilfswerken handelt, die sich aus unterschiedlichen Waren (z. B. Lebensmittel, Textilien, Schuhe, Spielzeuge etc.) zusammensetzen und für die je nach den in Frage

kommenden Tarifnummern keine separaten Gewichts-, (Zusatzmengen-) und Wertangaben vorliegen; *u*)

- **Individual-Software** (zugeschnitten auf die Bedürfnisse eines Kunden, kein genormtes Produkt, siehe auch [Ziffer 2.4.5.5](#)); *e*)
- Waren des zollfreien **Kleinmengen-Grenzverkehrs**; *v*)
- **Leihgut**, wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert; *c*)
- Waren des zollfreien **Marktverkehrs**; *v*)
- **Pharmazeutische Erzeugnisse** zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *p*)
- **Särge** mit Verstorbenen; *n*)
- Waren zu **Testzwecken**, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *g*)
- **Trägerraketen** für Raumflugkörper; *i*)
- Wieder verwendbare **Transportbehältnisse** und -gebilde, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *t*)
- **Übersiedlungsgut**, sofern es nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist; *m*)
- Erzeugnisse, die im Rahmen von aussergewöhnlichen gemeinsamen Massnahmen für den Personen- oder **Umweltschutz** eingesetzt werden; *u*)
- **Unternehmermaterial**, wenn die vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate dauert; *c*)
- **Urnen** mit der Asche Verstorbener; *n*)
- Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh (Produkte des Grenzweideganges); *v*)
- Waren zu **Versuchszwecken**, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *g*)
- Warenproben, **Warenmuster** und Musteraufmachungen, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *g*)
- **Werbedrucke**, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; *g*)
- **Wertpapiere** (Aktien, Obligationen etc.), sofern es sich nicht um Neudrucke handelt; *b*)
- Gesetzliche **Zahlungsmittel** (kursfähige Banknoten, Checks), wenn es sich nicht um Neudrucke handelt; *b*)
- Waren aus / nach schweizerischen **Zollfreiläden** (siehe auch [Ziffer 2.4.5.6](#)); *w*)

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.4.4 Befreiungsliste

Die Liste der Waren und Bewegungen, die von der Aussenhandelsstatistik ausgenommen sind, beruht auf den EU-Vorgaben und den UNO-Richtlinien. Sie besteht aus zwei Teilen:

- Liste der Waren und Bewegungen, die von der Aussenhandelsstatistik ausgenommen sind gemäss Anhang V/Anlage der [Verordnung \(EU\) 2020/1197](#);
- Waren und Bewegungen, die von den EU-Vorgaben, den UNO-Richtlinien und den nationalen Ergänzungen ausgenommen sind.

Die Ausschlüsse gelten sowohl für die Einfuhr wie auch die Ausfuhr.

2.4.4.1 Ausschlüsse gemäss Anhang V/Anlage der Verordnung (EU) 2020/1197

Erklärungen:

- Die Nummerierung und Wortlaut gemäss EU Verordnung sind unverändert in **Fett-druck** wiedergegeben.
- Nationale Ergänzungen/Präzisierungen folgen unmittelbar auf den EU-Text, allerdings in *kursiv* geschrieben.
- Schweizerische Abweichungen werden in zusätzlichen Textkisten abgebildet.

Im Rahmen des bilateralen Abkommens, gilt die [Verordnung 2020/1197](#) für die schweizerische Aussenhandelsstatistik. Anhang V/Anlage der Verordnung erläutert die Ausschlüsse von Punkt a) bis k):

a) Währungsgold;

Dazu gehören Waren der Tarifnummer 7108.2000.

Gold, Silber und Münzen der Tarifnummern 7106.9100 / 7108.1200 / 7118.1000 / 7118.9010 / 7118.9020 / 7118.9030 sind als Handelswaren anzumelden.

b) Gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;

Kursfähige Banknoten, Checks, Aktien, Obligationen, Banderolen für Steuerzwecke etc. welche als gesetzliches Zahlungsmittel gelten; Briefmarken mit einem Portowert bis zum Nennwert.

Dagegen zu erfassen sind Neudrucke.

c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,

- die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
- ein Eigentumsübergang hat weder stattgefunden noch ist er geplant;

Dazu gehören:

- Operate-Leasing (Waren in Gebrauchsmiete; Die Dauer der vorübergehenden Verwendung ist für Flugzeuge und Schiffe nicht relevant: siehe Ziffer [2.3.14.4](#)),
- Gemietete Waren/Leihgut,
- Berufsausrüstung und Unternehmermaterial, nach vorübergehender Verwendung wieder ein- bzw. ausgeführt.

Sollte als Finanzleasing erkannt werden. Sonderfall: Leasing von Flugzeugen ([Ziffer 2.4.5.4.](#)).

d) Warenbewegungen zwischen:

- einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven in Drittländern und
- einem Mitgliedstaat und territorialen Exklaven von Drittländern oder internationalen Organisationen auf seinem Hoheitsgebiet.

Zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften sowie staatliche Streitkräfte, die ausserhalb des Hoheitsgebietes ihres Entsendelandes stationiert sind.

Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann;

Dazu gehören:

- Diplomatenhut,
- Ausrüstungsgegenstände für Schweizer Botschaften im Ausland, die im Auftrag des EDA durch den diplomatischen Kurierdienst ausgeführt werden,
- Waren für den amtlichen Gebrauch von und an ständige Missionen von [internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz](#) (D-18, Ziffer 1.7.4)* oder [mit Sitz im Ausland](#) (D-18, Ziffer 1.7.5)*,
- Waren für den Gebrauch oder Verbrauch durch ein fremdes Staatsoberhaupt während seines Aufenthaltes in der Schweiz.
- Waren für Auslandseinsätze der Schweizer Armee (CH-Friedenstruppen im Auftrag der UNO wie Blauhelme, Swisscoy etc.).

e) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software;

Dazu gehören:

- «Individual-Software» (zugeschnitten auf die Bedürfnisse eines Kunden, kein genormtes Produkt).

Dagegen zu erfassen sind: Standard-Software
Darunter sind standardisierte Softwareprodukte zu verstehen, die für einen grösseren Abnehmerkreis erstellt und angeboten werden.

- f) **Aus dem Internet heruntergeladene Software;**
- g) **Unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind¹⁾, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B:**

- **Werbematerial,**
- **Warenmuster;**

Dazu gehören:

- *Preislisten, Handbücher, technische Handbücher,*
- *Waren für die Prüfung und Tests, Proben von Waren und Vorlagen von Proben.*

- 1) Ein Handelsgeschäft liegt vor bei einer gewerblichen Tätigkeit oder bei einem Geschäft, welches zu Erwerbszwecken dient, bei denen eine Zahlung geleistet wird, eine in Aussicht steht oder eine andere Art der Verrechnung erfolgt.

- h) **Warensendungen zur oder nach der Reparatur und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie die ersetzten schadhaften Teile;**

Eine Reparatur führt zur Wiederherstellung von Waren an ihre ursprüngliche Funktion oder den Zustand ohne Veränderung des Naturzustandes.

Dagegen müssen die Waren unter Veredelung oder Retourwaren erfasst werden.

- i) **Beförderungsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts;**
- j) **Waren, die mündlich bei den Zollbehörden angemeldet werden und die entweder kommerzieller Art sind, sofern sie die statistische Schwelle von CHF 1'000.- bzw. 1'000 kg nicht überschreiten, oder die nichtkommerzieller Art sind;**

Die in einer vereinfachten Weise (z.B. mit der Tarifnummer 9999.9999) schriftlich oder elektronisch angemeldeten Waren sind auch enthalten.

- k) **Nach den Zollverfahren der aktiven Veredelung oder des Umwandlungsverfahrens in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren.**

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.4.4.2 Andere Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse basieren auf den UNO Richtlinien und den nationalen Ergänzungen.

- l) Reisegeräte, -verzehr und -gut einschliesslich Sportgeräte, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, voraus- oder nachgesandt, persönliche Gebrauchsgegenstände¹⁾;**
- m) Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut, sowie gebrauchter Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung¹⁾;**
- n) Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten¹⁾;**
- o) Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen¹⁾;**
- p) pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen; zum persönlichen Gebrauch oder zur internen Betreuung des Vereins oder der Mannschaft¹⁾;**
- q) Sendungen von Geschenken¹⁾;**
- r) Baupläne, Manuskripte, Geschäftspapiere¹⁾;**
- s) Briefmarken der Tarifnummer 9704, jedoch nur zu oder nach vorübergehender Verwendung, zu Tauschzwecken inkl. der dazugehörenden Alben¹⁾;**
- t) Container und wieder verwendbare Transportbehälter¹⁾;**
- u) Waren zur Verwendung bei der ersten Hilfe in Katastrophenfällen;**

Dazu gehören:

- *Humanitäre Hilfsgüter, sofern es sich um Liebesgaben und Gratislieferungen von Hilfswerken handelt, die sich aus unterschiedlichen Waren (z. B. Lebensmittel, Textilien, Schuhe, Spielzeuge etc.) zusammensetzen und für die je nach den in Frage kommenden Tarifnummern keine separaten Gewichts- und Wertangaben vorliegen.*

Dagegen zu erfassen sind:

- Waren zur humanitären Hilfe für Hilfsprogramme von öffentlichen oder privaten Hilfswerken,
- die Lieferung von Neu- oder Gebrauchtwaren, die als Investitionsgüter gelten (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, vorgefertigte Gebäude),
- die Sendungen von Waren einer einzigen Gattung (z.B. Milchpulver, gebrauchte Kleidung, Tiere, Arzneiwaren) und
- humanitäre Hilfsgütersendungen (Liebesgaben und Gratislieferungen) von Hilfswerken, die aus mehreren Warengattungen bestehen und für die je nach dem in Frage kommenden Tarifnummern separate Gewichts-, (Zusatzmengen-) und Wertangaben vorliegen.

- v) **Waren des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen (Grenzverkehr); von Landwirten auf Grundstücken ausserhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebiets;**

Dazu gehören:

- *Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr*
- *Produkte von Sömmerungs- und Winterungsvieh*
- *Marktverkehr*
- *Kleinmengen-Grenzverkehr*

Dagegen zu erfassen sind:

- Forstwirtschaftlicher Grenzverkehr mit Frankreich
- Warenverkehr mit den Freizonen Hochsavoyen und Landschaft Gex
- Übriger zollfreier und zollbegünstigter Grenzverkehr

- w) **Vorräte für Bordbuffetdienste und Waren aus bzw. nach schweizerischen Zollfreiläden;**

Dagegen zu erfassen sind:

- Borddienstgut ([D-16 Ziffer 2.2.2.16*](#)) für Luftverkehrsgesellschaften - durch Schweizer Gesellschaften im Ausland gekauft bzw. durch ausländische Gesellschaften im Inland gekauft,
- Waren für ausländische Zollfreiläden (inkl. Basel-Mülhausen) bestimmt.

- x) **Unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren.**

Dazu gehören:

- *Nicht verwertbare Abfälle: Zur Entsorgung durch Vernichtung, Endlagerung oder durch eine andere Behandlung. Durch die Entsorgung entstehen Kosten. Güter- und Geldstrom fließen somit in die gleiche Richtung*

Dagegen zu erfassen sind die verwertbaren Abfälle:

Sie dienen als so genannte Sekundär-Rohstoffe (Herstellung neuer Waren, energetische Verwertung).

- y) **Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;**

Dazu gehören:

- *Darunter fallen Waren, die im Amts- oder Rechtshilfeverkehr (rechtliche Verfahren zwecks Abklärung von Straftatbeständen) ein- oder ausgeführt werden, wie beschlagnahmte Waren aller Art (vom Laptop bis zum Auto).*
- *Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden,*
- *Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zoll- und Postanlagen,*

- *Baubedarf, Instandsetzungs-Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Strassen und sonstige Bauten, die beidseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden; grundsätzlich regelt ein separater Staatsvertrag die zollrechtlichen Belange.*

1) Hier aufgeführte Güter sollten nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.4.5 Problemfälle Handelswaren/Nichthandelswaren

2.4.5.1 Ersatz- und Nachlieferungen

Ersatzlieferungen sowie Nachlieferungen, die eine Hauptlieferung ergänzen, sind, sofern es sich nicht um in der Befreiungsliste aufgeführte Waren handelt, zu erfassen, egal ob verrechnet oder kostenlos.

2.4.5.2 Kommissions- und Konsignationsware

Die Ein- und Ausfuhr von

- **Kommissionswaren** (durch den Kommissionär vom Kommittenten zu übernehmende und auf dessen Rechnung zu verkaufende Waren) oder
- **Konsignationswaren** (Warenlieferungen in ein Konsignationslager)

sind als Handelswaren anzumelden, Rücklieferungen als Rückwaren.

2.4.5.3 Abfälle

(Befreiungsliste, [Ziffer 2.4.4.2](#) x)

Definition

Verwertbare Abfälle:

Sie dienen als sogenannte Sekundär-Rohstoffe zur Herstellung neuer Waren (stoffliche Verwertung). Darunter fallen auch Siedlungsabfälle, RESH und diverse Altwaren zum Verbrennen, wie Pneus, Holz etc., bei deren Vernichtung Energie anfällt (energetische Verwertung).

Nicht verwertbare Abfälle:

Der Grenzübertritt erfolgt in erster Linie zur Entsorgung, sei es durch Endlagerung oder durch eine andere Behandlung. Das Spezielle daran ist, dass diese Güter im Zeitpunkt des Grenzübertritts keinen eigentlichen Handelswert haben. Im Gegenteil, ihre Entsorgung verursacht Kosten (so genannter Negativwert). Güter- und Geldstrom fließen somit in die gleiche Richtung.

Behandlung

Verwertbare Abfälle:

- Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften;
- immer als Handelsware (auch bei einem Negativwert);

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

- Statistischer Wert: Kann der Wert nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand ermittelt werden oder ist der Marktpreis auf Null gesunken oder weist der zu verwerfende Abfall einen Negativwert auf, ist ein symbolischer Wert von CHF 1.- je Sendung anzumelden. Ansonsten ist der Wert nach allgemeinen Vorschriften festzulegen ([Ziffer 2.3.14](#)).

Nicht verwertbare Abfälle:

- Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften;
- Nichthandelsware;
- Statistischer Wert: Betrag (so genannter Negativwert), den der Lieferant der Ware dem Empfänger für die Entsorgung zu bezahlen hat.

2.4.5.4 Statistische Erfassung von Flugzeugen

Flugzeuge

Kauf, Verkauf, Finanzleasing:

Die Einfuhr von Flugzeugen durch in der Schweiz niedergelassene Fluggesellschaften ist unabhängig davon, ob die Flugzeuge ge-/verkauft oder geleast (Finanzleasing) werden, aussenhandelsstatistisch zu erfassen (siehe auch [Ziffer 2.3.14.4](#)). Es ist unerheblich, ob die Leasinggesellschaft ihren Sitz im In- oder Ausland hat. Solche Flugzeuge sind bei einem späteren Verkauf ins Ausland oder bei einer Rückgabe wegen Vertragsablauf als Ausfuhr zu erfassen.

Gebrauchsmiete:

Flugzeuge in Gebrauchsmiete sind aussenhandelsstatistisch nicht zu erfassen (weder bei der Ein- noch bei der Ausfuhr, siehe auch [Ziffer 2.3.14.4](#)).

Wartung:

Flugzeuge (sowie auch deren Triebwerke), die zur Wartung (Revision, Reparatur) vorübergehend eingeführt werden, mit oder ohne Bewilligung, sind bei der Einfuhr sowie bei der Wiederausfuhr allgemein als Nichthandelsware (Ausbesserung) zu veranlagern.

Veredelung:

Flugzeuge, die eindeutig zur Veredelung vorübergehend eingeführt werden (z. B. innere Ausstattung) sind als Handelsware zu veranlagern (ohne Bewilligung = Normalverfahren; mit Bewilligung = Veredelungsverfahren).

2.4.5.5 Statistische Erfassung von Software/Computerprogrammen

(Befreiungsliste, [Ziffer 2.4.4.1 e](#))

Definition

Standard-Software:

Darunter sind Softwareprodukte zu verstehen, die für einen grösseren Abnehmerkreis erstellt und angeboten werden. Sie können ohne persönlichen Kontakt zwischen dem Produzenten und dem Abnehmer gehandelt werden.

Individual-Software:

Es handelt sich um Software, die für einen einzelnen Kunden im Rahmen einer spezifischen Dienstleistung entwickelt wurde.

Unterscheidung Standard-/Individual-Software:

- Wenn eine Standard-Software weitgehend zugunsten eines besonderen Kunden individualisiert wurde, ist sie als Individual-Software zu behandeln.
- Auf Wunsch eines Kunden in ein Softwaresystem integrierte Programmpakete (zum Beispiel für Buchhaltung, Kauf, Verkauf oder Finanzen) gelten weiterhin als Standard-Software.

Lizenzgebühren:

Die Anwendung von Software ist teilweise mit der Entrichtung von Lizenzgebühren verbunden, insbesondere auch für die Berechtigung, die Software auf mehreren PC's installieren zu dürfen.

Statistische Behandlung

Standard-Software:

- Handelsware;
- Statistischer Wert: Warenwert des Programms franko Schweizergrenze inklusive Wert des Datenträgers.

Individual-Software:

- Nichthandelsware;
- Statistischer Wert: Warenwert des Programms franko Schweizergrenze inkl. Wert des Datenträgers, wenn dies im Zeitpunkt der Zollveranlagung bekannt ist. Andernfalls ist ein statistischer Wert von CHF 1.- anzumelden.

Lizenzgebühren:

- Diese sind grundsätzlich Bestandteil des statistischen Wertes und müssen zum Wert der gehandelten Ware addiert werden. Bei Lizenzen zur Mehrfachnutzung ist das gesamte vertraglich vereinbarte Entgelt zu addieren. Zu addieren ist die effektiv zu bezahlende Gebühr, soweit sie im Zeitpunkt der Veranlagung bekannt ist. Bei unbestimmter und mehrjähriger Vertragsdauer ist nur die für das Jahr der Veranlagung fällige Gebühr in den statistischen Wert einzuschliessen.
- Gebühren für nachträglich gewährte Lizenzen wie auch kostenlose Updates und Programmergänzungen sind aussenhandelsstatistisch indessen nicht zu erfassen. Lizenzen in Etikettenform sind Wertpapieren gem. Befreiungsliste, [Ziffer 2.4.4.1 b](#)) gleichzustellen.

Durchschnittswerte:

Durchschnittswerte für Software (nur für dienstlichen Gebrauch) stehen unter [Software-Werte](#)* zur Verfügung.

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.4.5.6 Zollfreiläden (Tax-Free-Shop)

Export von Waren in einen Zollfreiladen (Tax-Free-Shop):

- Auf schweizerischen Flughäfen (Zürich und Genf) = **Nichthandelswaren**. Als Bestimmungsland ist «CH» anzumelden.
- Andere (inkl. Basel-Mülhausen) = **Handelswaren**. Bestimmungsland: Land, in welchem sich der Zollfreiladen befindet (wenn bekannt), ansonsten erstes Zufuhrland (z. B. Lager in Deutschland).

(Zollanmeldungen für Ausfuhren im NCTS und e-dec Export, siehe [NCTS Info](#))

2.4.5.7 Reiseverkehr

- Waren des Reiseverkehrs (Privatwaren) ([D-102-10 Ziffer 7.2](#)*)

Für Waren des Reiseverkehrs genügt grundsätzlich die mündliche Zollanmeldung. Dies gilt auch wenn die Waren nach Gebrauchstarif veranlagt werden; diese werden aussenhandelsstatistisch nicht erfasst. Ausgenommen sind Waren gemäss [D-102-20 Ziffer 3.1.1](#)*, die elektronisch angemeldet werden müssen. Diese sind als Handelswaren anzumelden, sofern sie nicht in der [Befreiungsliste](#) aufgeführt sind.

- Handelswaren (des Reiseverkehrs) ([D-102-10 Ziffer 7.3](#)*)

Handelswaren müssen grundsätzlich elektronisch angemeldet werden.

Ausnahme:

siehe [D-102-40 Ziffer 1.2](#)*; und im Ausland montierte Autoteile, ohne Rücksicht auf Umfang und Wert.

Handelswaren, die mündlich angemeldet werden, können statistisch nicht ausgewertet werden und sind im Spezialhandel nicht enthalten ([Ziffer 2.1.3](#))

**Achtung! Dieser Link ist nur zollintern verfügbar.*

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskünfte unter folgender Adresse: stat@bazg.admin.ch

2.4.5.8 Montage- und Entwicklungskosten

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

- Montage- oder Entwicklungskosten sind im Zeitpunkt der Veranlagung der Ware bekannt und verrechnet: sie gehören zum statistischen Wert.
- Montage- oder Entwicklungskosten werden nicht mit der Ware angemeldet (Zollanmeldung nur für diese Kosten oder mit Geschäftspapieren): Nichthandelsware.

2.4.5.9 Fallbeispiele Handelsware / Nichthandelsware nach der Befreiungsliste

Nr.	Fall	Handels-ware	Nichthandels-ware
1	Wäsche zum Waschen Der Vorgang Waschen ist als Ausbesserung zu betrachten siehe Befreiungsliste BF h)		X
2	Warenträger zum Reinigen Der Vorgang Reinigen ist als Ausbesserung zu betrachten siehe BF h)		X
3	Computer u. Computerteile , defekt, sind je nach Verwendungszweck zu veranlagern: <ul style="list-style-type: none"> • Zur Reparatur = Ausbesserung, siehe BF h) • Zur Entsorgung = verwertbare Abfälle, siehe BF x) • Garantie Austausch = Rückware • Bestimmungszweck im Zeitpunkt der Ausführungsveranlagung nicht bekannt = Handelsware 		X
		X	
		X	
4	Lizenzen in Etikettenform, ohne Individual- oder Standard-Software, sind Wertpapieren gleichzustellen siehe BF b)		X
5	Glasscherben , zurück an den Lieferanten zur Wiederverwertung. Wieder verwertbare Abfälle sind immer Handelswaren siehe BF x)	X	
6	Siedlungsmüll Siedlungsmüll = verwertbare Abfälle. Die Entsorgung durch Verbrennung erzeugt Wärme siehe BF x)	X	
7	Fernwärme in geschlossenem Wasserkreislauf aus Erdwärme (Ziffer 3.3.2). Die Wärme wird als Energie und Handelsware veranlagt (TN 2716.0000 / 913), das Wasser ist dabei nur der Warenträger und wird bei der Wiedereinfuhr bzw. -ausfuhr als Nichthandelsware veranlagt siehe BF t)	X (Wärme)	X (Wasser)
8	Armeematerial , diverse Sportgeräte und Küchenmaterial für die Swisscoy. Es handelt sich um Waren für ausserhalb des Erhebungsgebietes stationierte Streitkräfte siehe BF d)		X
9	Defekte Leuchtstoffröhren ganz = Recycling werden unter TN 3825.9090 eingereiht	X	
10	Leuchtstoffröhrenbruch inkl. Kappen und Leuchtstoffpulver (z. B. mit Quecksilber), sind je nach Verwendungszweck zu veranlagern: <ul style="list-style-type: none"> • wenn sortiert und Wiederverwertung • wenn zur Endlagerung bestimmt (Untertagebau) 	X	
			X
11	Ausfuhr von Carnets TIR Die «Union internationale des transports routiers» (IRU) exportiert regelmässig Carnet TIR Formulare zuhanden der Behörden ihrer Partnerstaaten. Diese Sendungen sind wie folgt zu veranlagern: <ul style="list-style-type: none"> • Handelsware (von BF d) ausgeschlossen) • Tarifnummer 4823.9020 • Normalveranlagung 	X	

Nr.	Fall	Handels- ware	Nichthandels- ware
	<ul style="list-style-type: none"> • Statistischer Wert = nur der Wert der Carnets. Die Garantiesumme der Carnets, die ebenfalls verrechnet wird, <u>gehört nicht</u> zum statistischen Wert 		
12	<p>Smartbox Gewisse Firmen importieren kleine gedruckte Kartonschachteln (Smartbox), die je einen Geschenkgutschein und ein illustriertes Büchlein enthalten, aus welchen sich die beschenkte Person eine Destination oder eine Aktivität aussuchen kann. Der Verkaufspreis der Smartbox liegt, je nach Angebot, zwischen ca. CHF 70.00 (Abenteuer) und 650.00 (Luxusoase). Solche Sendungen sind wie folgt zu veranlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichthandelsware siehe BF b) • Tarifnummer 4911.9990 • Statistischer Wert = Gesamtfakturierter Wert 		X
13	<p>Waren zu Testzwecken Import aus China durch Pharma-Konzern im Raum Basel von Chemikalien zu Testzwecken. Der Wert gemäss Pro-forma Rechnung muss, Zwecks Buchhalterischen Einträgen und Abrechnungen, der MWST getätigt werden, wird aber durch den Importeur nicht bezahlt. Diese Ware ist wie folgt zu veranlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obwohl die MWST abgerechnet wird ist die Ware nicht ein Gegenstand eines Handelsgeschäfts • Nichthandelsware siehe BF g) 		X
14	<p>Leihweise gegen Lizenzgebühr zum Vorführen importierte kinematografische Filme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analoge Kinofilme auf Zelluloid (Kap. 37) • Digitale Kinofilme auf Festplatten (Kap. 84) oder Trailers auf USB-Sticks (Kap. 85) <p>Die Filme gehören einer ausländischen Firma (z. B. Warner Bros. oder Pathé Films) und kommen zur Vorführung in die Schweiz: Nach Gebrauch werden die analogen Filmen vernichtet, die Festplatten und USB-Sticks formatiert und zurückgeschickt. Solche Sendungen sind wie folgt zu veranlassen: Nichthandelsware (vorübergehende Verwendung nicht mehr als 24 Monate) siehe BF c)</p>		X
15	<p>Ausfuhr von Flugtreibstoff Flugtreibstoff zur Betankung von Flugzeugen einer schweizerischen Fluggesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichthandelsware • Tarifnummer: 2710.1211/1911 Schl. 911 • Bestimmungsland: CH <p>Spezialfall Basel-Mulhouse Für Betankungen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse ist keine Ausfuhrzollanmeldung zu erstellen.</p>		X

Nr.	Fall	Handelsware	Nichthandelsware
	<p>Flugtreibstoff zur Betankung von Flugzeugen einer ausländischen Fluggesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelsware • Tarifnummer: 2710.1211/1911 Schl. 911 • Bestimmungsland: Sitzstaat der Fluggesellschaft (wenn schwer eruierbar: Immatrikulationsland des Flugzeugs). Je Bestimmungsland ist eine separate Ausfuhrzollanmeldung zu erstellen. <p>Spezialfall Basel-Mulhouse Für Betankungen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse ist keine Ausfuhrzollanmeldung zu erstellen.</p>	X	
16	<p>Einfuhr von Flugtreibstoff zum Verbrauch auf dem Flughafen Basel-Mulhouse (CH-Sektor) Einfuhrendungen von Flugtreibstoff zum Verbrauch im CH-Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse sind folgendermassen anzumelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mineralölsteuerpflichtige Betankungen: Handelsware / LC 5 • von der Mineralölsteuer befreite Betankungen (gem. R-09 Ziffer 4.7): Nichthandelsware / LC 5 	X (MinÖst-pflichtig)	X (MinÖst-befreit)

2.5 Veranlagungscode (Abfertigungscode) und Handelswarencode

2.5.1 Veranlagungscode = VC Einfuhr

In der Applikation e-dec gibt es keine Veranlagungscodes: Die Kombination der Aufschlüsselung der diversen Felder in e-dec (Veranlagungstyp, Präferenz, etc.) wird durch die Schnittstelle Aussenhandelsstatistik zum entsprechenden VC umgewandelt.

Der Vermerk in der Kolonne e-dec weist auf die Möglichkeit hin, die entsprechende Kombination zu erstellen (Aufschlüsselung VC Anhang [Ziffer 5.1](#)).

VC	Text	e-dec	Kürzel
0	Abgabenfreie Nichthandelswaren ¹⁾	X	NHW
1	Normalansatz	X	
2	Präferenzansatz	X	
3	Zollerleichterung, ohne Präferenz	X	
4	Zollerleichterung, mit Präferenz	X	
5	Rückware ²⁾	X	
8	Zollfreie Abfertigungen nach Art. 8 ZG und UNESCO-Abkommen	X	
13	Passive Eigenveredelung (Nichterhebungsverfahren / vereinfachtes Nichterhebungsverfahren)	X	PEVV (NE/vNE)
14	Passive Lohnveredelung (Nichterhebungsverfahren / vereinfachtes Nichterhebungsverfahren)	X	PLVV (NE/vNE)

VC	Text	e-dec	Kürzel
15	Aktive Eigenveredelung ³⁾ (Nichterhebungsverfahren)	X	AEVV (NE)
16	Aktive Eigenveredelung ³⁾ (Rückerstattungsverfahren ohne Präferenz)	X	AEVV (RE)
17	Aktive Eigenveredelung ³⁾ (Rückerstattungsverfahren mit Präferenz)	X	AEVV (RE)
18	Aktive Lohnveredelung ³⁾ (Nichterhebungsverfahren)	X	ALVV (NE)
19	Aktive Lohnveredelung ³⁾ (Rückerstattungsverfahren ohne Präferenz)	X	ALVV (RE)
20	Aktive Lohnveredelung ³⁾ (Rückerstattungsverfahren mit Präferenz)	X	ALVV (RE)
60	Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich	X	
61	Freizonenverkehr Hochsavoyen	X	
62	Freizonenverkehr Landschaft Gex	X	
63	Übriger Grenzzonenverkehr	X	
66	Verkehr mit Samnaun	X	
67	Produkte des Grenzweideganges	X	
68	Marktverkehr	X	

Erläuterungen

- 1) Nichthandelswaren, die mit e-dec angemeldet werden, abgabenfrei ohne/mit Präferenz. Waren die schriftlich mit vereinfachter Anmeldung (Frachtbriefdoppel, Fakturakopie etc.) angemeldet werden können, unter anderem:
 - diplomatisches Kuriergepäck
 - persönliche Effekten
 - Geschäftspapiere
 - Warenmuster
- 2) Nicht als Rückwaren gelten Waren zur / nach der Ausbesserung = Behandlung, die eine gebrauchte, abgenützte, beschädigte oder verschmutzte Ware wieder unbeschränkt gebrauchsfertig macht ([Ziffer 2.4.3](#) bis 2.4.5)
- 3) Bis zur Realisierung der elektronischen Ein- und Ausfuhrzollanmeldung sind Waren im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung gemäss Form. [47.84](#) anzumelden (Form. 11.71 und 11.72 bzw. 11.86).

2.5.2 Veranlagungscode = VC Ausfuhr

Im NCTS sind die Veranlagungscodes in der Rubrik «AC» einzutragen.

In der Applikation e-dec Export gibt es keine Veranlagungscodes: Die Kombination der Aufschlüsselung der diversen Felder in e-dec Export (Veranlagungstyp, etc.) wird durch die

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

Schnittstelle Aussenhandelsstatistik zum entsprechenden VC umgewandelt.

Der Vermerk in der Kolonne e-dec Export weist auf die Möglichkeit hin, die entsprechende Kombination zu erstellen (Aufschlüsselung VC Anhang [Ziffer 5.2](#)).

VC	Text	NCTS	e-dec Exp.	Kürzel
20	Handelsstatistisch nicht zu erfassende Sendungen ¹⁾	X	X	NHW
21	Andere Waren, ohne Rückerstattung	X	X	
22	Rückware ²⁾ mit Antrag auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben	X	X	
23	Rückware ²⁾ ohne Antrag auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben	X	X	
24	Nichthandelswaren gem. Befreiungsliste	X	X	
25	Rückerstattung der Lenkungsabgabe auf VOC wird geltend gemacht	X	X	
27	Mit Antrag für Alkohol	X	X	
28	Mit Antrag für mindestens 2 der VC 25 bis VC 27	X	X	
29	Rückerstattung der Biersteuer wird geltend gemacht	X	X	
30	Aktive Eigenveredelung ³⁾ (Nichterhebungsverfahren)	X	X	AEVV (NE)
31	Aktive Lohnveredelung ³⁾ (Nichterhebungsverfahren)	X	X	ALVV (NE)
32	Aktive Eigenveredelung ³⁾ (Rückerstattungsverfahren)	X	X	AEVV (RE)
33	Aktive Lohnveredelung ³⁾ (Rückerstattungsverfahren)	X	X	ALVV (RE)
35	Aktive Veredelung (besonderes Rückerstattungsverfahren)	X	X	
41	Passive Eigenveredelung (Nichterhebungsverfahren)	X	X	PEVV (NE)
42	Passive Lohnveredelung (Nichterhebungsverfahren)	X	X	PLVV (NE)
53	Passive Eigenveredelung (vereinfachtes Nichterhebungsverfahren)	X	X	PEVV (vNE)
54	Passive Lohnveredelung (vereinfachtes Nichterhebungsverfahren)	X	X	PLVV (vNE)
60	Forstwirtschaftlicher Grenzzonenverkehr mit Frankreich		X	
61	Freizonenverkehr Hochsavoyen		X	
62	Freizonenverkehr Landschaft Gex		X	
63	Übriger Grenzzonenverkehr		X	
66	Verkehr mit Samnaun	X	X	
67	Produkte des Grenzweideganges		X	
68	Marktverkehr		X	

Erläuterungen

1) Waren, die schriftlich mit vereinfachter Zollanmeldung (Frachtbriefdoppel, Fakturakopie etc.) angemeldet werden können, unter anderem:

- diplomatisches Kuriergepäck
- persönliche Effekten
- Geschäftspapiere
- Warenmuster

Zollanmeldungen mit VC 20 dürfen keine anderen VC aufweisen.

2) Nicht als Rückwaren gelten Waren zur / nach der Ausbesserung = Behandlung, die eine gebrauchte, abgenützte, beschädigte oder verschmutzte Ware wieder unbeschränkt gebrauchsfertig macht ([Ziffer 2.4.3](#) bis 2.4.5).

3) Bis zur Realisierung der elektronischen Ein- und Ausfuhrzollanmeldung sind Waren im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung gemäss Form. [47.84](#) anzumelden (Form. 11.71 und 11.72 bzw. 11.86).

2.5.3 Codierung der Nichthandelswaren (NHW)

Begriff Nichthandelswaren

Als NHW gelten Waren, die gemäss Befreiungsliste ([Ziffer 2.4.4](#)) nicht in die Aussenhandelsstatistik gehören.

Kennzeichnung von Nichthandelswaren (NHW) in den Zollanmeldungen

Einfuhrzollanmeldung:

e-dec Import, e-dec web Import	=	Feld Handelsware	Nein
--------------------------------	---	------------------	------

Ausfuhrzollanmeldung:

Ausfuhrzollanmeldung NCTS	=	Feld HC (Handelswarencode)	2
	und	Feld AC (Veranlagungscode)	24

e-dec Export, e-dec web Export	=	Feld Handelsware	Nein
--------------------------------	---	------------------	------

2.5.4 Codierung Spezialfälle Einfuhr (Stand April 2016)

siehe auch Veranlagung von [Spezialfällen e-dec Import](#)

				e-dec Import			
				Handelsware	Präferenz	Statistischer Wert	MWST Wert
Aktive/Passive Veredelung Nicht im Verfahren der aktiven/passiven Veredelung. Ist als Normalveranlagung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden.	Zur Veredelung ins Zollinland (aktiv) = Handelsware			Ja	Nein / Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 9 + 11 + 5
	Nach Veredelung zurück ins Zollinland (passiv) = Handelsware			Ja	Nein / Ja	Ausfuhrwert + Veredlungskosten/Lohnkosten + Wert Neumaterial + Fracht bis Grenze	MWST R-69-02 Ziffer 18 MWST R-69-03 Ziffer 8.3 MWST R-69-11 Ziffer 2.2
Aktive Veredelung (ohne Ausbesserung) Im Verfahren der Veredelung. ZG Art. 12 und 59 Waren im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung sind mit Form. 11.71 oder 11.72 anzumelden	Eigen	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	Ja	Nein / Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 5 + 11
			Rückerstattungsverfahren	Ja	Nein / Ja		
	Lohn	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	Ja	Nein / Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 9 + 11
			Rückerstattungsverfahren	Ja	Nein / Ja		
Passive Veredelung (ohne Ausbesserung) Im Verfahren der Veredelung. ZG Art. 13 und 60	Eigen	ordentliches und vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	Ja	Nein / Ja	1. Position Ausfuhrwert + Veredlungskosten/Lohnkosten + Fracht bis Grenze	MWST R-69-02 Ziffer 17 + 8.2 MWST R-69-11 2.1
	Lohn	ordentliches und vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	Ja	Nein / Ja	2. Position Wert Neumaterial	

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

Ausbesserung Nicht im Verfahren der aktiven/passiven Veredelung. Ist als Normalveranlagung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden. Die Verkehrsrichtung (aktiv oder passiv) ist immer anzugeben.	Zur Ausbesserung ins Zollinland (aktiv) = Nichthandelsware			Nein	Nein / Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 9 + 11 + 5
	Nach Ausbesserung zurück ins Zollinland (passiv) mit/ohne Neumaterial inklusiv Garantiereparatur = Nichthandelsware			Nein	Nein / Ja	Ausfuhrwert + Veredelungskosten/Lohnkosten + Wert Neumaterial + Fracht bis Grenze	MWST R-69-02 Ziffer 17 MWST R-69-03 Ziffer 8.2 MWST R-69-11 Ziffer 2.1
Ausbesserung im Verfahren der aktiven Veredelung ZG Art. 12 und 59 Waren zur Ausbesserung im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung sind mit Form. 11.71 oder 11.72 anzumelden.	Eigen	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	Nein	Nein / Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 5 + 11
			Rückerstattungsverfahren	Nein	Nein / Ja		
	Lohn	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	Nein	Nein / Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 9 + 11
			Rückerstattungsverfahren	Nein	Nein / Ja		
Ausbesserung im Verfahren der passiven Veredelung ZG Art. 13 und 60	Eigen	ordentliches und vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	Nein	Nein / Ja	1. Position Ausfuhrwert + Veredelungs-/Lohnkosten + Fracht bis Grenze	MWST R-69-02 Ziffer 17 MWST R-69-03 Ziffer 8.2 MWST R-69-11 Ziffer 2.1
	Lohn	ordentliches und vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	Nein	Nein / Ja	2. Position Wert Neumaterial	
Rückwaren	Inländische Rückwaren Art. 10 und 48 ZG			Ja	Nein / Ja	Ausfuhrwert + Fracht bis Grenze	MWST R-69-03 Ziffer 9 + 11

2.5.5 Codierung Spezialfälle Ausfuhr (Stand April 2016)

siehe auch Veranlagung von [Spezialfällen e-dec Export](#)

				NCTS		e-dec Export	
				HC	AC	Handelsware	Statistischer Wert
Aktive/Passive Veredelung Nicht im Verfahren der aktiven/passiven Veredelung. Ist als Normalveranlagung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden.	Nach Veredelung zurück ins Zollausland mit/ohne Neumaterial (aktiv) = Handelsware			1	21	Ja	Einfuhrwert + Veredelungskosten/Lohnkosten + Wert Neumaterial + Fracht bis Grenze
	Zur Veredelung ins Zollausland (passiv) = Handelsware			1	21	Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze
Aktive Veredelung (ohne Ausbesserung) Im Verfahren der Veredelung. ZG Art. 12 und 59 Waren im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung sind mit Form. 11.86 anzumelden.	Eigen	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	1	30	Ja	Einfuhrwert + Veredelungskosten/Lohnkosten + Wert Neumaterial + Fracht bis Grenze
			Rückerstattungsverfahren	1	32	Ja	
	Lohn	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	1	31	Ja	
			Rückerstattungsverfahren	1	33	Ja	
Passive Veredelung (ohne Ausbesserung) Im Verfahren der Veredelung. ZG Art. 13 und 60	Eigen	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	1	41	Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze
		vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	1	53	Ja	
	Lohn	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	1	42	Ja	
		vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	1	54	Ja	
Aktive Veredelung besonderes Rückerstattungsverfahren	Die aktive Veredelung nach dem besonderen Rückerstattungsverfahren beschränkt sich auf die im R-10-70 Ziffer 10 aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstoffen			1	35	Ja	Warenwert + Fracht bis Grenze

Richtlinie 25-02 – 21. März 2022

Ausbesserung Nicht im Verfahren der aktiven/passiven Veredelung. Ist als Normalveranlagung nach den allgemeinen Vorschriften anzumelden. Die Verkehrsrichtung (aktiv oder passiv) ist immer anzugeben.	Nach Ausbesserung zurück ins Zollausland (aktiv) mit/ohne Neumaterial inklusiv Garantiereparatur = Nichthandelsware			2	24	Nein	Einfuhrwert + Veredelungskosten/Lohnkosten + Wert Neumaterial + Fracht bis Grenze
	Zur Ausbesserung ins Zollausland (passiv) = Nichthandelsware			2	24	Nein	Warenwert + Fracht bis Grenze
Ausbesserung im Verfahren der aktiven Veredelung ZG Art. 12 und 59 Waren nach der Ausbesserung im vereinfachten Verfahren der aktiven Veredelung sind mit Form. 11.86 anzumelden.	Eigen	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	2	30	Nein	Einfuhrwert + Veredelungskosten/Lohnkosten + Wert Neumaterial + Fracht bis Grenze
			Rückerstattungsverfahren	2	32	Nein	
	Lohn	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	2	31	Nein	
			Rückerstattungsverfahren	2	33	Nein	
Ausbesserung im Verfahren der passiven Veredelung ZG Art. 13 und 60	Eigen	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	2	41	Nein	Warenwert + Fracht bis Grenze
		vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	2	53	Nein	
	Lohn	ordentliches	Nichterhebungsverfahren	2	42	Nein	
		vereinfachtes	Nichterhebungsverfahren	2	54	Nein	
Rückwaren ZG Art. 11 und 61	Ausländische Rückwaren mit Antrag auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben			1	22	Ja	Einfuhrwert + Fracht bis Grenze
	Ausländische Rückwaren ohne Antrag auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben			1	23	Ja	Einfuhrwert + Fracht bis Grenze

2.6 Ablieferung von Belegen durch Dienststellen

In dieser Übersicht sind enthalten:

- Aussenhandelsstatistische Exemplare, die zentral erfasst werden (gem. [Art. 21 ZV-BAZG](#)),
- Aussenhandelsstatistische Exemplare zu Kontrollzwecken.

Formulare gemäss nachstehendem Verzeichnis sind dem D Waren per Post oder [elektronisch](#)¹ abzuliefern:

Übersicht der abzuliefernden Exemplare

Form.	Verkehrsrichtung	Exemplar	Bezeichnung	Empfänger	Bemerkung
11.32	Import	B	Zollanmeldung für die zollfreie Einfuhr gemäss Art. 8 ZG	D Waren	
11.36	Import	B	Zollanmeldung für die zollfreie Einfuhr von Kriegsmaterial gemäss Art. 8 ^m ZG	D Waren	
11.71	Import	C	Zollanmeldung für die aktive Veredelung - vereinfachte Nichterhebung	D Waren	
11.86	Export	B	Zollanmeldung für die aktive Veredelung - vereinfachte Nichterhebung / Abschluss	D Waren	

¹ Pfad: \\vf00105a.adb.intra.admin.ch\ezv_os\$\os\9\1\3\4\16466\913.4 AHST Ablieferung Belege R-25 Ziffer 2.6